

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: Oktober 2024

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr und sind ausschließliche Grundlage aller Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der VOSS Gruppe (nachfolgend „VOSS“). Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenanreden.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Geltung ausdrücklich zugestimmt wird. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Angebot | Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote von VOSS sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit erfolgreicher Bearbeitung von Mustern unter Serienbedingungen zustande, sofern eine Musterbearbeitung vereinbart wurde. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenanreden. Die Übersendung einer Rechnung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.
- 2.2 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur im Falle einer entsprechenden Auftragsbestätigung Grundlage des Vertrages. An die Angebotspreise von VOSS ist VOSS längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten bis Auftragserteilung gebunden. Die Regelung unter Ziff. 3., 2. Absatz bleibt hiervon unberührt. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne Einverständnis von VOSS Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Auftragsbestätigungen können auch maschinell erstellt werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Unterschrift.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich VOSS Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der

Besteller der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von VOSS.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 3.2. Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung, ist VOSS befugt, vom Besteller in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist VOSS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet VOSS unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz.
- 3.4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller gegen die Ansprüche von VOSS nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt entsprechend für etwaige Zurückbehaltungsrechte.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Besteller erwirbt ein einfaches nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den übertragenen Produkten. Vor Übertragung an Dritte ist die Zustimmung VOSS einzuholen.

5. Lieferung | Gefahrenübergang

- 5.1. VOSS ist bestrebt, angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Vereinbarung verbindlicher Lieferfristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen beginnen gegebenenfalls mit dem Datum der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit dem Tage, an welchem VOSS der restlos, insbesondere in technischer Hinsicht geklärt Auftrag vorliegt, ggf. das zu bearbeitende Material angeliefert wurde und eine etwa vereinbarte Anzahlung bei VOSS eingegangen ist. Wünscht der Besteller nachträglich Änderungen, so verlängert sich eine

etwaige Lieferfrist in angemessener Weise, sofern VOSS der gewünschten Änderung zustimmt.

- 5.2. Verschiebt sich die Lieferung in Folge unvorhersehbarer Umstände bei VOSS, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, so ist der Besteller berechtigt, nach dem Einräumen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Wird VOSS durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, ist VOSS von der Lieferpflicht befreit. Wird VOSS die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, ist VOSS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Bestellers besteht nicht, wenn VOSS diese Umstände nicht zu vertreten hat.
- 5.3. Gerät der Besteller nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, ist VOSS berechtigt, gegebenenfalls nach erfolgloser Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- 5.5. Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 5.6. Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Bestellers geht mit dem Verlassen des Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Besteller über.
- 5.7. Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers durch VOSS abgeholt, trägt die Transportgefahr der Besteller. Dem Besteller ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.
- 5.8. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart sind. Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind VOSS zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigt.
- 5.9. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von VOSS nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

- 5.10. Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist VOSS berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, VOSS kann höhere Lagerkosten nachweisen.
- 5.11. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.
- 5.12. Wird bearbeitete Ware zurückgeliefert aus Gründen, die VOSS nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei VOSS.
- 5.13. Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wieder verwendbar ist.
- 5.14. Bei Lieferungen ins Ausland hat der Besteller alle Nachweise (z.B. Importzertifikat) beizubringen, die für VOSS zur Erlangung der Ausfuhr notwendig sind.
- 5.15. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Umlaufverpackungen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. VOSS behält sich an allen gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Besteller sämtliche Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung vollständig beglichen hat.
- 6.2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt VOSS bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. VOSS nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. VOSS behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

- 6.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 6.4. Der Besteller ist verpflichtet, VOSS einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller verpflichtet sich weiterhin bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder von an VOSS abgetretenen Forderungen durch Dritte, den Pfändenden sowie den eingeschalteten Vollstreckungsorganen mündlich sowie schriftlich sofort auf VOSS Rechte (Eigentumsvorbehalt) hinzuweisen und auch sonst alles zur Wahrung der Rechte von VOSS zu unternehmen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitz- bzw. Standortwechsel hat der Besteller, soweit noch Eigentumsvorbehalt besteht, ebenfalls unverzüglich VOSS gegenüber anzuzeigen. Der Besteller hat jederzeit auf Verlangen nachzuweisen, wo sich die Vorbehaltsware befindet.
- 6.5. VOSS ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 6.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für VOSS. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die VOSS nicht gehören, so erwirbt VOSS an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von VOSS gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, VOSS nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für die Leistungen von VOSS wird nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Besteller als erstem Abnehmer die Gewähr übernommen. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.2. VOSS gewährleistet fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.

7.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, d.h. spätestens am zweiten Tag nach dem Erhalt der Ware, und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und VOSS offensichtliche Mängel binnen 7 Tagen ab Empfang der Ware anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die VOSS zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Besteller von Bedeutung sind, für VOSS unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von VOSS abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf VOSS übergegangen ist.

7.4. Für Mängel an der Ware wird zunächst nach VOSS Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet. Im Falle der Nachbesserung muss VOSS nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht. Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Besteller nicht mehr von Interesse ist.

Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7.5. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn VOSS oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen die Vertragsverletzung grob fahrlässig, vorsätzlich oder gar arglistig verursacht haben.

- 7.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlicher Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie für Ansprüche aufgrund von sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.7. Für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge übernimmt VOSS grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.
- 7.8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- 7.9. Erhält der Unternehmer eine mangelhafte Montageanleitung, ist VOSS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 7.10. Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und ist VOSS davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt ferner in Bezug auf solche Mängel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern VOSS zuvor keine angemessene Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatte.
- 7.11. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch VOSS nicht.

8. Haftung

- 8.1. Unbeschränkte Haftung: VOSS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet VOSS bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen, sowie im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Unternehmer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist im Übrigen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9. Abtretungsverbot

- 9.1. Eine Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen VOSS, einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche, ist ausgeschlossen.

10. Exportkontrollvorschriften

- 10.1. Die Produkte von VOSS unterliegen den Beschränkungen der Exportkontrollvorschriften der US-Regierung und der Bundesrepublik Deutschland. Der Besteller verpflichtet sich ausdrücklich, gegen den Inhalt der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige einschlägige Bestimmungen nicht zu verstoßen; der Besteller bestätigt, die betreffenden Bestimmungen zu kennen. Der Besteller wird VOSS auf Wunsch alle für die Beantragung der Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 10.2. Produkte von VOSS, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, dürfen nicht direkt oder indirekt in die russische Föderation verkauft werden oder zur Verwendung in die russische Föderation ausgeführt oder wiederausgeführt werden. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmung auch von ihm in der Vertriebskette nachfolgenden Unternehmen eingehalten wird.

Jeder Verstoß gegen 10.2. stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung seitens des Käufers dar und berechtigt VOSS zur Ergreifung angemessener Rechtsmittel.

- 10.3. Der Käufer hat VOSS unverzüglich über jegliche Probleme oder Vorgänge zu informieren, die die Exportkontrollvorschriften verletzen könnten. Des Weiteren müssen auf Anfrage von VOSS binnen zwei Wochen jegliche Informationen über die Einhaltung dieser Verpflichtung offengelegt werden.
- 10.4. Die Verpflichtungen aus 10.2 und 10.3 gelten nicht für die Erfüllung von Verträgen vor dem 19. Dezember 2023 bis zum 20. Dezember 2024 beziehungsweise bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

11. Sonstiges

- 11.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bedingungen sind durch schriftliche Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten

wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

- 11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nicht vertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Verträgen ergeben, denen diese Bedingungen zu Grunde liegen, ist Köln. VOSS ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 11.4. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist VOSS nach seiner Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Züricher Handelskammer durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich/Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig bindend.
- 11.5. Für die vertraglichen Beziehungen zu einem Lieferanten, der seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die vertraglichen Beziehungen zu einem Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU gilt das lokale Recht des Hauptsitzes des jeweiligen Bestellers unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.6. Als rechtsverbindliche Fassung für vertragliche Beziehungen mit einem Lieferanten, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die deutsche Fassung dieser AGB. Als rechtsverbindliche Fassung für vertragliche Beziehungen mit einem Lieferanten, der seinen Sitz in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die englische Fassung dieser AGB.